



5 StR 514/03

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 17. Dezember 2003
in der Strafsache
gegen

wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 2003 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 14. Juli 2003 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – Kammer – vom 19. Dezember 2002 – 2 BvR 666/02 –, wistra 2003, 255, ist jedenfalls hier deshalb nicht einschlägig, weil Tatort und Ort der Teilnahmehandlung auch in Deutschland liegen (§ 9 StGB).

Harms Basdorf Raum
 Brause Schaal